jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/2 88/15/0007

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1990

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP8 Abs1;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1990/12, S 718; ÖStZB 1991, 338;

Rechtssatz

Nicht die Urkunde als solche, sondern das jeweilige Rechtgeschäft unterliegt der Gebühr. Die Urkunde ist lediglich Bedingung für die Gebührenpflicht eines Rechtsgeschäftes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988150007.X02

Im RIS seit

02.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at